

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.406/23-V/4/85

An das
Präsidium des
Nationalrates1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	61. GE 19. 85
Datum:	15. OKT. 1985
Verteilt	1985-10-18 Madh.

D. Klappe

Sachbearbeiter
KöhlerKlappe/Dw
2249

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der
Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz)

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetz-
entwurf.

11. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
SPRINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.406/23-V/4/85

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Köhler

Klappe/Dw
2249

Ihre GZ/vom
IV-52.190/97-2/85

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der
Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz)

Der Verfassungsdienst teilt zu dem mit oz Note übermittelten
Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes folgendes mit:

I. Allgemeines

1. Entgegen der in § 2 enthaltenen Einschränkung "nach Maßgabe der in den einzelnen Verwaltungsvorschriften zu treffenden Regelungen" und den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 2 enthält § 3 die unbedingte Verpflichtung der Antragsteller, bezüglich der in § 2 genannten Vorhaben auch einen Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu stellen.

Aufgrund dieser Formulierung kann die Regelung des § 2 wohl nicht als deklarativ angesehen werden. Die zitierte Einschränkung erweist sich vielmehr als unzutreffend, da die Entscheidung, ob der Antrag auf Durchführung der UVP zu stellen ist, offenbar nicht dem Materiengesetzgeber überlassen, sondern durch das UVP-Gesetz selbst getroffen wird.

- 2 -

Um die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Absicht verwirklichen zu können, wäre daher auch im § 3 die Klarstellung zu treffen, daß der Antrag nur zu stellen ist, wenn die Verwaltungsvorschriften dies vorsehen.

2. Vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie stellt sich jedoch darüber hinaus die Frage, ob die im Entwurf vorgesehene Regelung zweckmäßig ist:

Für ein und dasselbe Vorhaben wäre nach dem Entwurf gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung durch die zuständige Behörde auch beim Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz der Antrag auf Durchführung der UVP einzubringen. Da das Umweltverträglichkeitsgutachten aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zu erstellen ist, sind wohl die entsprechenden Unterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung und allfällige Erklärungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, insbesondere ein Fragenkatalog) der Anhörungsbehörde zu übermitteln. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wiederum hat das Gutachten unter Verwendung der Ermittlungsergebnisse einer anderen Behörde zu erstellen. Dabei werden unter Umständen ergänzende Erhebungen notwendig sein.

3. Der Verfassungsdienst verkennt nicht, daß die im folgenden angesprochenen Entwurfsbestimmungen mit ihm im wesentlichen besprochen wurden und zum Teil auf seine Anregungen zurückgehen, schlägt jedoch im Hinblick auf den nunmehr endgültig fertiggestellten und in Begutachtung befindlichen Entwurf einer Novelle zum AVG 1950 mit Bestimmungen über die Bürgerbeteiligung und die Verfahrenskonzentration folgende Präzisierungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes vor:

§ 5 geht davon aus, daß ein Anhörungsverfahren stattfindet. Es wäre nun jedenfalls noch klarzustellen, welche Behörde dieses Anhörungsverfahren durchzuführen hat, da für die in § 2 genannten Vorhaben in der Regel mehrere Bewilligungen

- 3 -

erforderlich sind und daher für das Anhörungsverfahren jeweils mehrere Behörden in Betracht kommen können.

Dabei könnte bei der Bestimmung der Behörde, welche das Anhörungsverfahren durchzuführen hat, auf die genannten, in Form eines Gesetzentwurfes vorliegenden Regelungen des AVG 1950 verwiesen werden. Nach dem Konzept, welches der zitierten Novelle zum AVG 1950 zugrunde liegt, kann eine Verfahrenskonzentration nur über Antrag stattfinden. Für den Fall, daß es zu keiner Konzentration kommt, sollte legislativ Vorsorge dahingehend getroffen werden, daß einerseits mit dem zeitlich ersten Antrag auf Erteilung der Bewilligung der Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung einzubringen ist, andererseits aber die Umweltverträglichkeitsprüfung für jedes Projekt nur einmal durchzuführen ist. Es wäre demnach entweder die Bestimmung der Behörde, die die Anhörung durchzuführen hat, davon abhängig zu machen, ob der Antragsteller einen Antrag auf Verfahrenskonzentration nach § 55a AVG 1950 stellt, oder aber - in Abweichung von der vorgeschlagenen neuen AVG-Regelung - für die in § 2 genannten Vorhaben die amtswegige Verfahrenskonzentration festzulegen.

Soferne keiner dieser Wege beschritten werden sollte, wäre auf andere Weise klarzustellen, welche Behörde das im vorliegenden Entwurf angesprochene Anhörungsverfahren durchzuführen hätte.

In § 5 Abs. 1 sollte weiters nicht auf Vereine abgestellt, sondern eine der im Entwurf vorliegenden AVG-Novelle entsprechende Regelung getroffen und das Recht auf Verfahrensteilnahme entsprechend dieser AVG-Novelle - insbesondere dem vorgesehenen § 36c AVG 1950 entsprechend - gestaltet werden.

II. Kompetenzrechtliche Überlegungen

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes bestehen in folgen-

- 4 -

der Hinsicht gewisse Zweifel an der Kompetenzmäßigkeit der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes:

"Umweltschutz" als Querschnittsmaterie ist durch Regelungen auf vielen verschiedenen Verwaltungsgebieten (annexweise) möglich, so daß eine umfassende, alle Aspekte des Umweltschutzes erfassende gesetzliche Regelung weder dem Landesgesetzgeber noch dem Bundesgesetzgeber möglich ist.

Eine Berücksichtigung der Interessen, die Verwaltungsgebieten zuzurechnen sind, für deren gesetzliche Regelung die gegenbeteiligte Gebietskörperschaft zuständig ist, ist nach der Berücksichtigungsjudikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 4620) nur soweit möglich, als dadurch nicht der Gesichtspunkt, der dem Kompetenztatbestand zuzuordnen ist, der die Gesetzgebungskompetenz der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft begründet, (allein) ausschlaggebende Bedeutung erhält (vgl. VfSlg. 9543/1982).

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes ändert an diesem Ergebnis auch die jüngere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der Rücksichtnahmepflicht (VfGH Erk. vom 3.12.1984, G 81, 82/84) nichts. Das Abstellen auf kompetenzfremde Gesichtspunkte ist nämlich nach wie vor nur soweit möglich, als sich dies als (zusätzliche) Bedachtnahme auf diese kompetenzfremden Komponenten deuten läßt, und wird jedenfalls dann verfassungswidrig, wenn die fraglichen Gesichtspunkte für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Im Lichte dieser Überlegungen ist daher insbesondere § 1 Z 3 des gegenständlichen Entwurfes verfassungsrechtlich bedenklich, der nur dann einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich erscheint, wenn die für die Erteilung einer Bewilligung für ein Vorhaben gemäß § 2 des vorliegenden Entwurfes zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung diesbezüglich das Umweltverträglichkeitsgutachten nicht zu be-

- 5 -

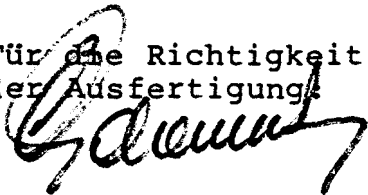
rücksichtigen hätte. Eine Berücksichtigung kompetenzfremder Belange könnte dann allenfalls nur innerhalb der von der oz. Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hierfür entwickelten Grenzen erfolgen.

Dies wirft aber wiederum die Frage nach der Sinnhaftigkeit der im vorliegenden Entwurf gewählten Konstruktion auf.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
SPRINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Baumgartner', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.